

Besteuerung wie bei Kapitalgesellschaften – Eine echte Option für Zahnärzte?

Johannes Georg Bischoff, Julia Kekule



Auch Zahnärztinnen und Zahnärzte können unter bestimmten Voraussetzungen ab 2022 die gleiche Besteuerung wählen wie Kapitalgesellschaften. Sie können damit den großen Vorteil nutzen, dass Gewinne, die in der Praxis verbleiben, nur mit 30 statt ca. 50 % Steuern belastet werden. Theoretisch ist das eine attraktive Option, die aber bei genauerem Hinsehen an Reiz verliert.

Neues Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechtes

Grundlage dieser neuen Möglichkeit für Zahnärztinnen ist das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechtes (KöMoG). Es räumt bestimmten Personengesellschaften die Möglichkeit ein, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch zu nehmen wie Kapitalgesellschaften. Dadurch will der Gesetzgeber insbesondere die internationale Wettbewerbsfähigkeit von mittelständischen Personengesellschaften stärken und ihnen die gleichen steuerlichen Möglichkeiten bieten wie Kapitalgesellschaften.

Nur Partnerschaftsgesellschaften können einen Antrag stellen

Das Gesetz eröffnet auch freiberuflich tätigen Zahnärztinnen die Möglichkeit, sich auf Antrag wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Praxis gemeinsam mit Kollegen in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft betrieben wird. Damit schränkt sich der Kreis derjenigen, die theoretisch von der Neuregelung profitieren könnten, schon einmal erheblich ein. Wird die zahnärztliche Praxis nämlich als Einzelpraxis oder gemeinsam mit Kolleginnen in der Rechtsform einer GbR betrieben, ist diese Option nicht möglich.

Aufwendige Einzelprüfung erforderlich

Für zahnärztliche Partnerschaftsgesellschaften stellt sich die Frage, ob der Wechsel zur Körperschaftsbesteuerung durch Option wirtschaftlich sinnvoll ist. Diese Frage lässt sich fundiert nicht einfach nach Schema F beantworten. Stattdessen ist eine aufwendige Einzelprüfung und Gegenüberstellung beider Besteuerungsoptionen mit entsprechenden Modellrechnungen im Einzelfall vonnöten. Daneben sind viele weitere Details zu beachten, beispielsweise beim Sonderbetriebsvermögen, bei Sondervergütungen oder bei der Finanzierungsstruktur der Praxis. Regelungen im Gesellschaftsvertrag wie z. B. zu den Entnahmen sind zu überprüfen. Das künftige Entnahmeverhalten der Gesellschafter ist zu hinterfragen. Denn: Entnahmen werden Ausschüttungen gleichgestellt und lösen Kapitalertragsteuer aus. Zahnärzte ermitteln ihren Gewinn oder Verlust in der Regel durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR). Der Wechsel zur Körperschaftsbesteuerung erfordert einen Übergang zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (Bilanzierung). Das erhöht meist die Anforderungen an die Buchhaltung sowie den Verwaltungsaufwand in der Praxis.

Steuerstundungseffekt nur für nicht entnommene Gewinne

Diesem erheblichen Aufwand zur Vorbereitung der Option und dem höheren laufenden Aufwand der Praxen steht als Vorteil ein Steuerstundungseffekt gegenüber. Gewinne werden – solange sie in der Praxis verbleiben – nur mit ca. 30 % Steuern belastet. Erst bei Entnahme dieser Gewinne fallen weitere 20 % an Steuern (bezogen auf den ursprünglichen Gewinn vor Steuern) an. Wirtschaftlich betrachtet

werden diese 20 % an Steuern gestundet bis zur Entnahme durch die Gesellschafter. Das heißt: Von der günstigeren Besteuerung profitieren nur diejenigen Zahnärztinnen, die ihre Gewinne nicht entnehmen, sondern in oder über die Praxis reinvestieren möchten. Diese Möglichkeit bestand für Zahnärzte allerdings auch schon ohne das neue Gesetz, und zwar durch Gründung einer MVZ-GmbH.

Ebenso können Einzelunternehmer oder Personengesellschaften jeglicher Rechtsform ihre nicht entnommenen Gewinne auch bisher bereits einem geringeren Steuersatz von nur 28,25 % unterwerfen (§ 34a EStG). Aufgrund des hohen bürokratischen Aufwandes wird aber auch diese Begünstigung nur selten in Anspruch genommen.

Fazit

Für die meisten Zahnärztinnen kommt die Option zur Besteuerung wie Kapitalgesellschaften schon

deshalb nicht in Betracht, weil sie ihre Praxis nicht in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft betreiben.

Aber auch bei zahnärztlichen Partnerschaftsgesellschaften, die diese Optionsmöglichkeit haben, wird sich der Antrag meist nicht lohnen. Der Prüfungsaufwand, um zu einer Entscheidung zu gelangen, ist enorm. Fällt diese dann zugunsten der Option aus, entsteht zudem z. B. durch die Bilanzierung ein erheblicher laufender Verwaltungsmehraufwand. Auch sind die Hürden des Wechsels selbst nicht zu unterschätzen. Es müssen schon ganz erhebliche Gewinne über längere Zeit aus der Praxis nicht entnommen werden, damit Steuerstundungseffekte den zusätzlichen Aufwand bei Ausübung der Option rechtfertigen.

Kurzum: Die Besteuerung wie bei Kapitalgesellschaften ist für die allermeisten Zahnärzte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

Julia Kekule

Dipl. Finanzwirtin, Steuerberaterin

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte*

Theodor-Heuss-Ring 26

50668 Köln

Internet: www.bischoffundpartner.de